

Jugendhilfeausschuss:

18.03.2019

Tagesordnungspunkt: 4

Änderung der Satzung über Leistungen
und Kostenbeiträge in der Kindertages-
pflege im Westerwaldkreis

Vorlage-Nr.:

0751/IX

Sachlage:

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen in ihrem oder dem Haushalt der Personensorgeberechtigten (§ 22 SGB VIII). Die Tagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag in der Kindertagesbetreuung und schließt insbesondere vorhandene Lücken im System der Kinderbetreuung, speziell im Bereich der unter 3-jährigen und der über 7-jährigen Kinder.

Zum Stichtag 01.09.2018 standen 81 qualifizierte Tagespflegepersonen im Westerwaldkreis für eine Vermittlung zur Verfügung. Insgesamt 48 Kinder wurden finanziell vom Westerwaldkreis unterstützt. Im Haushalt 2019 ist ein Kostenansatz von 230.000 Euro (verausgabt in 2018 - 198.000 Euro) veranschlagt, an Einnahmen durch Kostenbeiträge der Eltern ist ein Betrag von 50.000 Euro (Einnahmen 2018 - 47.000 Euro) vorgesehen. Die Kosten trägt der Westerwaldkreis zu 100 %.

Die Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege hat der Westerwaldkreis in einer Satzung geregelt, die in der derzeit geltenden Fassung zum 01.08.2015 in Kraft getreten ist. Im Januar 2019 fand auf Wunsch einzelner Tagesmütter ein gemeinsames Gespräch statt. Hier wurden verschiedene Themen angesprochen, die seitens der Tagesmütter als problematisch gesehen werden und die die Tagespflege gegenüber der institutionellen Betreuung benachteiligt:

- Hohe Kostenbeiträge im Vergleich zu den KITA-Beiträgen, die sich auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern auswirken
- Ermangelung einer leistungsgerechten, existenzsichernden Bezahlung
- Steuerrecht/Sozialversicherungsbeiträge
- Ausfallzeiten (Platzhaltepauschale im Krankheitsfall des Kindes)
- Investitionskosten

Die Kritikpunkte sind durchaus nachvollziehbar, können aber vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht gänzlich verändert werden. Punkte, die durch eine Satzungsänderung nachgesteuert werden können, wurden seitens der Verwaltung in den Blick genommen und geprüft.

Die Satzung wurde überarbeitet und nachstehende Veränderungen eingearbeitet:

Nach der derzeit geltenden Satzung wird für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eine

Geldleistung von 5,50 Euro / Std. bei qualifizierten Tagespflegepersonen und 4,50 Euro / Std. bei nicht qualifizierten Tagespflegepersonen, wenn die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, geleistet. Für Kinder ab 3 Jahren ist die Geldleistung in Abhängigkeit von der Qualifikation auf 4,50 Euro / Std. bzw. 3,50 Euro / Std. festgesetzt. Findet die Betreuung der Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt, beträgt die Geldleistung derzeit in Abhängigkeit der Qualifikation bei Kinder unter 3 Jahren 4,40 Euro / Std. bzw. 3,40 Euro / Std. und bei Kinder ab 3 Jahren 3,40 Euro / Std. bzw. 2,40 Euro / Std..

Der Westerwaldkreis liegt mit seiner Geldleistung im Vergleich zu den benachbarten Landkreisen und der Stadt Koblenz im oberen Mittelfeld. Eine Tagespflegeperson kann/darf bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Die Stundensätze beziehen sich jeweils auf 1 Kind.

Die Satzungsänderung soll nun eine Erhöhung der Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen um 0,50 Euro / Std. beinhalten. Eine Förderung von nicht qualifizierten Tagespflegepersonen ist nicht mehr vorgesehen.

Darüber hinaus sollen künftig Ausfallzeiten im Krankheitsfall des Kindes aufgefangen werden. Es soll nun eine Anpassung der Satzung dahingehend erfolgen, dass bei Krankheit eines Kindes ein Platzhaltezuschlag für bis zu 14 Belegtage jährlich an die Tagespflegeperson erfolgen kann. Maßgeblich sind die durchschnittlichen Betreuungsstunden der letzten 6 Monate. Auch die Kostenbeiträge sind im Krankheitsfalle zu zahlen.

Bislang mussten Eltern, die sich bewusst für die Tagespflege entschieden haben, den vollen Kostenbeitrag gemäß Anlage 1 und 2 tragen. Bei einer wöchentlichen Betreuung von 35 Stunden war so der Kostenbeitrag in der Tagespflege deutlich höher als der Elternbeitrag in einer Krippe (Beispiel: Krippe 330,00 Euro / Monat, Tagespflege 5,50 Euro x 35 x 4,33 = 833,53 Euro / Monat). Die maximale Höhe des Kostenbeitrages, den die Eltern zu leisten haben, soll daher nach unten angepasst werden.

In Zukunft soll bei der Betreuung von Kleinkindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit einem Betreuungsumfang von höchstens 152 Stunden im Monat (35 Std. / Woche x 4,33 Woche/Monat - Rechtsanspruch) lediglich ein Kostenbeitrag in Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Krippen nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses (Stand: 01.08.2010, Anlage B) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Bei einem darüber hinausgehenden Betreuungsumfang (über dem Rechtsanspruch KIGA) wird zusätzlich ein Kostenbeitrag gemäß der Anlagen 1 und 2 der Satzung erhoben.

Zweijährige, die keinen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten, sollen bis zu einem Betreuungsumfang von maximal 40 Stunden wöchentlich (Rechtsanspruch 35 Stunden), entspricht 173 Stunden im Monat, kostenbeitragsfrei sein. Bei einem darüber hinausgehenden Betreuungsumfang soll ein Kostenbeitrag gem. der Anlagen 1 und 2 der Satzung erhoben werden. Entscheiden sich die Eltern bewusst für die Betreuung ihrer zweijährigen Kinder in der Kindertagespflege ist ebenfalls ein Kostenbeitrag gemäß Anlage 1 und 2 der Satzung zu leisten.

Der maximale Kostenbeitrag gem. Anlage 1 und 2 der Satzung soll, wie die Geldleistungen an die Tagespflegeperson, um 0,50 Euro / Std. angepasst werden. Die weiteren Kostenbeitragsstufen werden entsprechend prozentual fortgeschrieben.

Daneben werden die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge erstattet, so sieht es die Satzung, der Gesetzeslage folgend, bereits vor. Sachaufwendungen werden im Rahmen der Geldleistung ebenfalls abgegolten (siehe Satzung und Anlagen). Insgesamt muss man in die Betrachtungen einfließen lassen, dass der Gesetzgeber den Tagespflegekräften eine Betriebskostenpauschale von 300,00 Euro je Kind und Monat zugesteht (bei 40 Stunden Betreuung je Kind, ansonsten anteilmäßig), was sich auf den Betrag des zu versteuernden Einkommens und damit auf die Steuerlast spürbar auswirkt.

Im Satzungsentwurf ist vorgesehen, dass die Tagespflegepersonen zukünftig eine Ausstattungspauschale von 100,00 Euro beantragen können und diese nach Ablauf von 5 Jahren erneut bewilligt werden kann.

Die Satzungsänderung soll zum 01. August 2019 in Kraft treten. Mittel stehen im Haushalt

2019 in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine moderate Kostensteigerung wird für das Haushaltsjahr 2020 einzuplanen sein. Durch die reduzierten Kostenbeiträge ist mit Mindereinnahmen von rund 20.000 Euro zu rechnen.

Die in der Satzung vorgesehenen Anpassungen ermöglichen Eltern, ihre Kinder institutionell oder in Tagespflege betreuen zu lassen. Die vom Gesetzgeber geforderte Gleichstellung der Betreuungsmöglichkeiten wird somit entsprochen. Die Anpassungen werden sich für die Kindeseltern sowie die Tagespflegemütter positiv bemerkbar machen und stellen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher, dass bereits etablierte Tagespflegepersonen weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den anhängenden Entwurf der Satzungsänderung nebst Anlagen in seiner nächsten Sitzung vorzulegen und diesen Änderungen zuzustimmen.